

Jugendschutz in Deutschland und in Frankreich

| | Deutschland | Rechtliche Grundlage | Frankreich | Rechtliche Grundlage |
|---|--|-----------------------------|---|-----------------------------|
| Minderjähriger | Eine Person unter dem 18. Lebensjahr | §2 BGB | Eine Person unter dem 18. Lebensjahr | Artikel 414 im Code civil |
| Kind | Eine Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist. | §1 JuSchG | Diesen Ausdruck gibt es im französischen Recht nicht. | |
| Jugendlicher | Eine Person zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr | §1 JuSchG | Diesen Ausdruck gibt es im französischen Recht nicht. | |
| Aufenthalt in Gaststätten | <p>Kinder und Jugendliche unter 16 dürfen Gaststätten nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besuchen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen • Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden. <p>Jugendliche, die über 16 Jahre alt sind, dürfen sich bis 24 Uhr in Gaststätten ohne Begleitung aufhalten.</p> | §4 JuSchG | <p>Minderjährige, die über 16 Jahre alt sind, dürfen ohne Begleitung Gaststätten besuchen.</p> <p>Minderjährigen unter 16 ist der Besuch einer Gaststätte ohne Begleitung ihrer Eltern, Vormund oder einer personensorgeberechtigten Person verboten.</p> <p>Aber Minderjährige über 13 dürfen sich, auch ohne Begleitung, in Gaststätten mit Lizenz der 1. Kategorie aufhalten (in denen nur alkoholfreie Getränke verkauft werden).</p> | Artikel L3342-3 CSP |
| Aufenthalt in Diskotheken | Der Aufenthalt in Diskotheken ist Kindern und Jugendlichen unter 18 nicht gestattet. | §5 JuSchG | <p>Es gibt in Frankreich keine spezielle Bestimmung für Diskotheken. Hier ist aber die gleiche Rechtsnorm wie für Gaststätten (L3342-3 CSP) anzuwenden, da in Diskotheken Alkohol verkauft wird.</p> <p>In der Regel haben Minderjährige unter 16 keinen Zutritt.</p> | Artikel L3342-3 CSP |
| Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen | <p>Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf dies Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.</p> <p><u>Ausnahme:</u> die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und</p> | §5 JuSchG | Dazu gibt es in Frankreich keine spezielle Bestimmung. Wenn aber Alkohol angeboten wird, gilt auch wieder die gleiche Regel wie für Gaststätten (L3342-3 CSP). | |

| | | | | |
|--|--|------------|---|---|
| | Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr darf gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient. | | | |
| Besuch von Spielhallen | Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet. | §6 JuSchG | Das Spielen in Hallen ist für Minderjährige verboten. Gemäß dem Dekret von 1959 haben Minderjährige keinen Zutritt zu Spielhallen. Minderjährige dürfen auch nicht an Sportwetten teilnehmen. Ebenso ist ihnen die Teilnahme an Glücksspielen (z.B. Lotto) untersagt. | Dekret n° 59-1489 vom 22. Dezember 1959 Verordnung n° 85-390 vom 1. April 1985 Dekret n° 78-1067 vom 9. November 1978 |
| Verkauf von Alkohol | Der Verkauf alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 ist verboten (auch Wein, Bier). An Jugendliche unter 18 ist der Verkauf von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln verboten (und Wein, Bier erlaubt). | §9 JuSchG | Der Verkauf alkoholischer Getränke an Minderjährige ist verboten. Das kostenlose Anbieten dieser Getränke an Minderjährige in Gaststätten ist auch verboten. | Artikel L3342-1 CSP |
| Tabakwaren | In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 18 weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden | §10 JuSchG | Der Verkauf oder das kostenlose Anbieten von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. | Artikel L3511-2-1 CSP |
| Öffentliche Filmveranstaltungen | 1. Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle kennzeichnet Filme, die Kindern und Jugendlichen gezeigt werden dürfen, wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • freigegeben ohne Altersbeschränkung • ab 6 Jahren • ab 12 Jahren • nicht freigegeben unter 18 Jahren 2. Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer aufsichtspflichtigen | §11 JuSchG | Der französische Kulturminister ordnet die Filme nach Anhörung eines Kennzeichnungskomitees, gemäß Artikel 19 des Gesetzes zur Filmindustrie in verschiedene Altersgruppen ein. Die Einordnung geschieht wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • freigegeben • unter 12 Jahren verboten • unter 16 Jahren verboten • unter 18 Jahren verboten | Artikel 4 vom Dekret n° 2001-618 vom 12. Juli 2001 |

| | | | | |
|--|--|---------------------|---|--|
| | Person ist gestattet, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • die Vorführung bis 20 Uhr beendet ist (Kinder ab 6 Jahren) • die Vorführung bis 22 Uhr beendet ist (für Jugendliche bis 16) • die Vorführung bis 24 Uhr beendet ist (für Jugendliche über 16 Jahren). | | | |
| Verantwortung für den Verstoß gegen die oben genannten Regeln | Neben der normalen Schadensersatzpflicht des Betreuers (falls ein objektiver Schaden entstanden ist) existiert auch die Möglichkeit, den Betreuer nach dem Jugendschutzgesetz (unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist) zur Verantwortung zu ziehen. Der Verstoß gegen die obengenannten Verbote wird mit Bußgeld oder in den ernsthafteren Fällen mit einer Freiheitsstrafe bestraft. | §§ 27, 28 JuSchG | Neben der normalen Haftpflicht können Betreuer wegen dem Verstoß einer der oben genannten Regeln zur Verantwortung gezogen werden. Es gibt in Frankreich kein Jugendschutzgesetz, deswegen muss die Rechtsgrundlage in jeder einzelnen Rechtsnorm gefunden werden. Was Alkohol und Tabak betrifft, findet man die Rechtsgrundlage im CSP. | |

JuSchG: Jugendschutzgesetz

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

CSP : Code de la santé publique